

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/167 vom 24. April 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_167

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/167 du 24 avril 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/167 del 24 aprile 2009

Regeste

Art. 57a Abs. 1 IV, Art. 73bis Abs. 1 IVV. Vorbescheid. Auch einer Verfügung, mit der nicht auf ein Rentenrevisionsgesuch eingetreten wird (Nichteintretensverfügung), hat ein Vorbescheid vorzugehen. Nur so wird der Gesuchsteller in die Lage versetzt, rechtzeitig alle Unterlagen einzureichen, mit denen er die behauptete Sachverhaltsveränderung glaubhaft machen will (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 24. April 2009, IV 2008/167).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV ist in einem Rentenrevisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Invaliditätsgrad in einer für den Rentenanspruch erheblichen Weise geändert habe. Kann keine erhebliche Veränderung glaubhaft gemacht werden, wird kein Revisionsverfahren eröffnet, d.h. nicht auf das Rentenrevisionsbegehren eingetreten. Der Sinn dieser Verfahrensbestimmung besteht zur Hauptsache darin, aus verfahrensökonomischen Gründen überflüssige aufwendige Sachverhaltsabklärungen zu vermeiden. Mit der Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung des Invaliditätsgrades soll also "belegt" werden, dass die aufwendigen Sachverhaltsabklärungen, die mit der Frage nach dem Vorliegen einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades notwendigerweise verbunden sind, nicht überflüssig sind. Mit dem Glaubhaftmachen i.S. von Art. 87 Abs. 3 IVV kann nicht der allgemeine Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gemeint sein, denn damit würde im Ergebnis dem Gesuchsteller die volle Beweisführungslast überbunden. Dem Zweck dieser Eintretenshürde gemäss muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Praxisgemäss genügt es, wenn gewisse Indizien für die behauptete erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades sprechen, selbst wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird. Die Anforderungen an das Glaubhaftmachen i.S. von Art. 87 Abs. 3 IVV sind deshalb auch weniger streng als im Zivilprozessrecht (vgl. das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 3. Januar 2000, I 294/98, Erw. 1 a.E.). Die Pflicht zur rechtsgleichen Behandlung aller Personen, die ein Rentenrevisionsgesuch stellen, verbietet es den IV-Stellen, in einzelnen Fällen die Hürde der Glaubhaftmachung höher anzusetzen, als es ihrer Praxis entspricht. Im vorliegenden Fall ist deshalb anhand einer gerichtsnotorisch zugunsten der Versicherten grosszügigen Interpretation des Art. 87 Abs. 3 IVV durch die Beschwerdegegnerin zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin eine im Vergleich zur Situation am 27. September 2007 erhebliche Veränderung ihres Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht hat.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert. Die Behauptung einer Veränderung des Gesundheitszustandes vermag für sich allein keine Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft zu machen. Es ist vielmehr erforderlich, dass mittels einer glaubhaft gemachten Veränderung des Gesundheitszustandes auch eine leistungserhebliche Veränderung der Arbeitsfähigkeit glaubhaft gemacht wird. Zu prüfen ist vorliegend also, ob eine Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrades der Beschwerdeführerin auf mehr als 65% glaubhaft gemacht ist. Als Mittel zur Glaubhaftmachung kommen im vorliegenden Fall nur die vor dem Erlass der angefochtenen Nichteintretensverfügung der Beschwerdegegnerin eingereichten medizinischen Unterlagen in Betracht, da nur diese der Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid über das Eintreten auf das Revisionsgesuch vom 18. November 2007 zur Verfügung gestanden haben. Da Art. 87 Abs. 3 IVV den Untersuchungsgrundsatz – vorläufig, d.h. nur für die Eintretensprüfung – ausschaltet und vollumfänglich durch die Glaubhaftmachungslast der gesuchstellenden Person ersetzt, ist es ausgeschlossen, eine Nichteintretensverfügung auch anhand der erst während des Beschwerdeverfahrens von der gesuchstellenden Person eingereichten Unterlagen zu beurteilen. Der Einbezug dieser verspätet eingereichten Unterlagen würde nämlich den Vorwurf an die IV-Stelle beinhalten, dass sie ihre Untersuchungspflicht verletzt habe, indem sie die von der gesuchstellenden Person aufgestellte Behauptung einer Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht auf ihre Richtigkeit geprüft, d.h. keine eigenen Abklärungen vorgenommen habe. Gerade diese Untersuchungspflicht ist durch Art. 87 Abs. 3 IVV ausgeschlossen worden. Das bedeutet, dass es in einem gegen eine gestützt auf Art. 87 Abs. 3 IVV erlassene Nichteintretensverfügung gerichteten Beschwerdeverfahren keine Möglichkeit geben darf, dem Versicherungsgericht weitere Akten zur Beurteilung vorzulegen. Im vorliegenden Fall ist also ausschliesslich anhand der von der Beschwerdeführerin vor dem 19. März 2008 eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Revisionsgesuch vom 18. November 2007 eingetreten ist.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat mit ihrem Revisionsgesuch nur den Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 5. November 2007 eingereicht. Dr. med. H.____ vom RAD Ostschweiz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Bericht des Kantonsspitals St. Gallen nur eine einzige neue Diagnose, nämlich diejenige der Osteoporose enthalte und dass diese die Restarbeitsfähigkeit nicht vermindere. Hinzu kommt, dass es sich nicht um eine revisionsrechtlich relevante Veränderung handelt, denn die Diagnose der Osteoporose ist bereits seit März 2007, also vor dem Erlass der Verfügung vom 27. September 2007 (Erhöhung der halben auf eine Dreiviertelsrente) gesichert gewesen. Die von der Beschwerdeführerin behauptete Verschlechterung des Gesundheitszustandes könnte sich also nur aus dem veränderten Schweregrad der bestehenden Erkrankungen ergeben. Diese Veränderung müsste zudem nach dem 27. September 2007 eingetreten sein. Dafür fehlt im Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 5. November 2007 jeder Hinweis. Die Untersuchungen sind am 4. und am 16. Oktober 2007, also wenige Tage nach dem Erlass der Revisionsverfügung am 27. September 2007, erfolgt. Sie haben weder die umschriebenen neurologischen Ausfälle noch muskuläre Dysbalancen aufgezeigt. Die Wirbelsäulenbeweglichkeit war gut, das Thoracic-outlet-Syndrom klinisch kaum relevant. Anzeichen für eine entzündliche Krankheit fehlten, die Kriterien eines Fibromyalgiesyndroms waren nicht erfüllt. Die Ärzte des Kantonsspitals St. Gallen hatten einen interdisziplinären Therapieansatz unter Einbezug der psychologischen Aspekte empfohlen. In diesem Bericht fehlt also jeder Hinweis auf

eine Verschlechterung. Im Gegenteil könnte durchaus argumentiert werden, die Abklärungsbefunde deuteten sogar auf eine leichte Verbesserung hin. Grundsätzlich ist die Beschwerdegegnerin also zu Recht nicht auf das Revisionsgesuch vom 18. November 2007 eingetreten.

2.3 Gemäss Art. 57a Abs. 1 Satz 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsgesuch oder über den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels eines Vorbescheides mit. Gegenstand eines Vorbescheides sind laut Art. 73 bis Abs. 1 IVV aber nur jene Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a bis d IVG fallen. Gemeint ist damit die frühere, bis zur 5. IV-Revision geltende Fassung des Art. 57 Abs. 1 IVG. Somit ist ein Vorbescheid zu erlassen, wenn die vorgesehene Verfügung die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen (lit. a), die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung (lit. b), die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen (lit. c) oder die Bemessung des Invaliditätsgrades (lit. d) voraussetzt. Wäre die Beschwerdegegnerin auf das Rentenrevisionsgesuch der Beschwerdeführerin eingetreten, hätte sie eine Invaliditätsbemessung vornehmen müssen. Die anschliessend zu erlassende Verfügung wäre also "vorbescheidspflichtig" gewesen. Dies rechtfertigt es - über den allzu engen Gesetzeswortlaut hinausgehend und dem Sinn und Zweck des Vorbescheides Rechnung tragend - auch für das Nichteintreten auf ein Rentenrevisionsgesuch von einer "Vorbescheidspflicht" auszugehen. In diesem Vorbescheid hätte nicht nur das Nichteintreten auf das Rentenrevisionsgesuch angekündigt, sondern auch der Grund für den vorgesehenen Nichteintretensentscheid genannt werden müssen. Die Beschwerdeführerin wäre also darüber zu informieren gewesen, dass sie selbst mittels Indizien eine revisionsrechtlich erhebliche Sachverhaltsveränderung glaubhaft machen müsse und dass die von ihr bis dahin eingereichten medizinischen Unterlagen nicht genügten, um eine solche Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen. Im Vorbescheid hätte die Beschwerdeführerin also darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass sie es mit dem Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 5. November 2007 allein noch nicht geschafft habe, die behauptete Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit und damit ihres Invaliditätsgrades glaubhaft zu machen.

2.4 Eine "Heilung" der Verletzung der "Vorbescheidspflicht" ist nicht angebracht, da die Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung eines Vorbescheidsverfahrens (und damit einer Beurteilung der Eintretensfrage unter Berücksichtigung der während des Beschwerdeverfahrens eingereichten und allfälliger weiterer medizinischer Unterlagen) nur einen bescheidenen Zeitaufwand erfordert, so dass von einer "Heilung" der Verletzung der "Vorbescheidspflicht", d.h. von einer direkten gerichtlichen Beurteilung der Eintretensfrage anhand aller (nach der Aufforderung an die Beschwerdeführerin, allfällige weitere Unterlagen noch nachzureichen) dem Gericht vorliegenden medizinischen Akten kein relevanter verfahrensökonomischer Vorteil zu erwarten ist. Zudem wird so gewährleistet, dass der Beschwerdeführerin wieder der gesamte Rechtsmittelzug zur Verfügung steht, während gegen ein Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen über die Eintretensfrage nur noch die Beschwerde an das in seiner Kognition stark eingeschränkte Bundesgericht möglich wäre.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 19. März 2008 aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung eines korrekten Vorbescheidsverfahrens und zur anschliessenden neuen Entscheidung über die Frage des Eintretens auf das Rentenrevisionsgesuch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das

Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund des unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.- festgesetzt. Diese Gerichtsgebühr ist von der vollumfänglich unterliegenden Beschwerdegegnerin zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 19. März 2008 aufgehoben und die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.